

↗ SoftENGINE

↗ UPDATE

SPEZIAL: DSGVO



Schon wieder Gesetzesänderungen?!

DSGVO und ZUGFeRD verändern die Prozesse
in allen Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

Impressum und Einleitung	2
Die DSGVO auf den Punkt gebracht	4
DSGVO im Detail	6
Zusammenfassung DSGVO	16
DSGVO in der ERP umgesetzt	20
Im Gespräch mit Nora Hänle	22
Neues von gotomaxx: PDFMAILER 6.1	28
Was haben PDFMAILER 6.1 und die Verschlüsselung von PDF-Dateien mit der DSGVO zu tun?	30
Inwiefern bedeutet die DSGVO Neuerungen für gotomaxx Lösungen?	34
Workshop: Verschlüsselung von PDF-Lohnabrechnungen mit PDFMAILER 6.1.....	36
Rückblick SolutionDays 2017	40
XRechnung und ZUGFeRD 2.0	42
Zukunftsorientiert und EU-konform – PDFMAILER 6.1	44



Bereit für die DSGVO

■ *Bald ist es so weit – ab dem 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in allen EU-Mitgliedsstaaten und wird damit Teil der nationalen Rechtsordnung sein.*

Als Unternehmen für Softwareentwicklung bedeutet das für uns gleich in zweierlei Hinsicht Umdenken, Anpassen und Neudenken. Denn zum einen ist SoftENGINE ein Unternehmen, das EU-weit Produkte und Leistungen vertreibt und damit selbst allen Anforderungen der DSGVO entsprechen muss. Und zugleich stehen wir vor der Herausforderung, unsere Software so anzupassen, dass es SoftENGINE Partnern und Anwendern möglichst leicht gemacht wird, ihrerseits im Sinne der DSGVO zu agieren.

Deshalb befasst sich die aktuelle UPDATE primär mit Themen rund um die DSGVO. Aber auch das Thema Digitalisierung rückt wieder

in den Fokus. Ab November 2018 wird für öffentliche Auftraggeber die elektronische Rechnung verpflichtend. Mit dem PDFMAILER 6.1 unserer Tochterfirma lässt sich die so genannte XRechnung erstellen, die als deutsches Standardformat für elektronische Rechnungen anerkannt ist. Natürlich ist der PDFMAILER 6.1 auch DSGVO-konform.

Nora Hänle von SoftENGINE und Johannes Bisson von gotomaxx geben Auskunft, inwieweit die DSGVO Einfluss nimmt auf diese wichtigen gesetzlichen Änderungen 2018, aber auch dazu, welche Auswirkungen die neue Verordnung auf Produkte und bestimmte Funktionen hat und welche gezielten Angebote es gibt, um Partner und Anwender zu informieren.

Uns liegt viel daran, SoftENGINE Partner und Anwender bestmöglich zu unterstützen und sie fit zu machen für die Neuerungen, die die DSGVO mit sich bringt. IT-Sicherheit war allerdings schon immer ein wichtiges Thema für uns und viele Aspekte, die die DSGVO fordert, sind bereits seit Längerem Bestandteil unserer Produkte.

Nehmen Sie sich Zeit für diese Ausgabe der UPDATE – es ist wichtig vorbereitet zu sein auf den 25. Mai 2018.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Matthias Neumer
Geschäftsführer

Impressum

SoftENGINE Kaufmännische Softwarelösungen
Alte Bundesstraße 16 • 76846 Hauenstein
www.softengine.de • update@softengine.de

Geschäftsführer: Matthias Neumer und Dirk Winter
Redaktion: Corinna Müller und Daniel Frech
Layout: David Bohl

Urheberrechte

Die im Magazin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte werden vorbehalten. Redaktionelle Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Hinweise und Warenzeichen (*)

Andere, nicht SoftENGINE eigene Produktnamen oder Firmenbezeichnungen sind Warenzeichen oder eingetragene Warenzeichen ihrer berechtigten Eigentümer.



Die DSGVO auf den Punkt gebracht

Die neue Datenschutz-Grundverordnung der EU (EU-DSGVO) gilt ab dem 25.05.2018. Relativ unbeachtet von deutschen Unternehmen trat bereits am 24.5.2016 die neue Datenschutz-Grundverordnung der EU (EU-DSGVO) in Kraft. Nach dem Ende der Übergangsfrist von 2 Jahren gilt sie ab dem 25.05.2018 ohne Einschränkung.

Die DSGVO reformiert und vereinheitlicht die Prozesse, die mit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zusammenhängen. Diese Verordnung konkretisiert bestehende Verordnungen und gleicht die nationalen Gesetze einander an. In Deutschland ist dafür das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) verabschiedet und im Juni 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Alle Unternehmen, die Produkte und Leistungen in der EU anbieten, unterliegen dieser Verordnung – auf den folgenden Seiten erhalten Sie die wichtigsten Informationen auf einen Blick.


DSGVO im Detail

Datenschutz spielt überall eine Rolle – ob bei Kundenbestellungen, E-Mail-Kampagnen oder Nutzertracking. Für alle Unternehmer wie Shopbetreiber und Dienstleister ist Datenschutz schon immer ein wichtiges Thema gewesen. Ab dem 25. Mai 2018 kommen auf alle Unternehmen tiefgreifende Änderungen zu. Denn ab diesem Zeitpunkt gilt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) auch in Deutschland und das Datenschutzrecht wird in allen EU-Mitgliedsstaaten einheitlich und unmittelbar geregelt.

Die derzeit noch geltende Datenschutzrichtlinie 95/46/EG wird durch die Verordnung abgelöst, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie alle anderen nationalen Regelungen zum Datenschutz werden weitgehend verdrängt, bzw. das BDSG wird zeitgleich neu gefasst.

In vielen – vor allem kleineren – Unternehmen herrscht noch der Gedanke vor „das betrifft uns nicht, da sind wir zu klein“. Betrachtet man die Verordnung, wird schnell klar, dass dies nicht so ist.

Sowie Sie in eigenem oder fremdem Namen Dienstleistungen oder Waren in Deutschland oder der EU anbieten oder Mitarbeiter beschäftigen, kommt diese Verordnung für Sie zur Anwendung. Grundsätzlich geht es in der Verordnung um personenbezogene Daten. Auch wenn Sie nicht für Privatkunden tätig sind, werden Sie sicher Namen von Ansprechpartnern und somit personenbezogene Daten speichern. Die Verordnung bezieht sich dabei auf die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten. Verarbeitung im Sinne der Verordnung ist dabei:

- 
- Daten beschaffen (ein Gewinnspiel auf einer Messe?)
 - Daten speichern (Daten in der Software eintragen?)
 - Daten ändern (eine Adresse aktualisieren?)
 - Daten nutzen (nach einem Namen suchen?)
 - Daten übermitteln (eine Visitenkarte weitergeben?)
 - Daten verknüpfen (Ansprechpartner einem Unternehmen zuordnen?)
 - Daten löschen (den Datensatz löschen?)

Egal was Sie tun – aus der DSGVO kommen Sie nicht raus.

Hieraus resultiert die Notwendigkeit, alle Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, daraufhin zu überprüfen, ob es einen Anpassungsbedarf im Hinblick auf die DSGVO gibt. Wir informieren Sie hier im Detail.

Welche Ziele verfolgt die DSGVO?

Bisher gelten in Europa überall verschiedene Datenschutzgesetze und unterschiedliche Standards. Das primäre Ziel der DSGVO ist zunächst die Harmonisierung des unübersichtlichen Datenschutzrechts der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten zu einem einheitlichen Datenschutzstandard. Sobald Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU Daten von Personen aus der EU verarbeiten, gilt die DSGVO ebenfalls. Dadurch soll gewährleistet werden, dass sich auch Cloud-Dienste oder soziale Netzwerke z.B. aus den USA an die Verordnung halten müssen.

Die DSGVO soll außerdem für gleiche wirtschaftliche Rahmenbedingungen in der EU sorgen. Die einheitliche datenschutzrechtliche Basis soll auf lange Sicht auch zur Stärkung des Binnenmarktes führen.

Des Weiteren soll der Datenschutz in Europa hinsichtlich der wachsenden Herausforderungen durch Cloud-Computing, Big Data, soziale Medien und Suchmaschinen modernisiert werden. Im Mittelpunkt steht dabei der Grundrechtsschutz des Einzelnen. Angesichts der vielfältigen neuen technischen Anwendungen ist diese Umgestaltung dringend erforderlich. Sie soll den Schutz natürlicher Personen und den freien Verkehr gewährleisten.

Wen betrifft die DSGVO?

„... die DSGVO ist doch nur für riesige Unternehmen und Shops mit großem Kundenstamm relevant“ – solche und ähnliche Meinungen schienen lange Zeit verbreitet zu sein.

Tatsächlich ist es jedoch so, dass die DSGVO jedes Unternehmen betrifft, das in der EU ansässig ist oder das in irgendeiner Form personenbezogene Daten natürlicher Personen speichert.

Da darunter auch die eigenen Mitarbeiterdaten, z.B. für die Gehaltsabrechnung, fallen, ist quasi jedes Unternehmen betroffen.

Außereuropäische Unternehmen müssen sich dann an die DSGVO halten, wenn sie eine Niederlassung in der EU haben oder personenbezogene Daten von EU-Bürgern verarbeiten. Kundendaten, Kontaktformulare auf Webseiten, Werbemails oder Newsletter, Werbung auf Facebook, Nutzertracking, die eigene Datenschutzerklärung: Vieles ändert sich durch die neue Verordnung.

Grundsätzlich geht es in der Verordnung um personenbezogene Daten. Das sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Eine Person gilt dann als „identifizierbar“, wenn sie indirekt oder direkt mittels Zuordnung zu einer Kennung wie Name, Kennnummer, Standortdaten u.a. identifiziert werden kann. Dabei reicht es aus, wenn allein die Möglichkeit besteht, die Person zu identifizieren.

Personenbezogene Daten sind:



Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtstag, Kontodaten, Kfz-Kennzeichen, Standortdaten, IP-Adressen, Cookies etc.

SoftENGINE Onlineseminar:

DSGVO – Grundlagen & wichtige Infos

Erfahren Sie mehr über die Grundlagen der DSGVO und darüber, welche Verantwortlichkeiten daraus resultieren.

23.03.2018 & 26.03.2018



Anmelden und weitere Informationen:

<https://seminare.softengine.de>

Kostenfrei für alle SoftENGINE Bestandskunden

Den wichtigsten Anknüpfungspunkt beim Anwendungsbereich der DSGVO bildet die **Verarbeitung der personenbezogenen Daten**: Datenbeschaffung, Datenspeicherung, Datenänderung, Datennutzung, Datenübermittlung, Datenverknüpfung und Datenlöschung. Dafür wurde eine Vielzahl von allgemeinen Grundsätzen festgelegt, die jeder Verantwortliche einhalten und nachweisen können muss.

Unternehmen aller Art sollten im Hinblick auf die DSGVO alle Verfahren, die mit personenbezogenen Daten verarbeitet werden, dahingehend überprüfen, ob es einen Anpassungsbedarf gibt.

Verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen ist immer der Geschäftsführer oder Unternehmer selbst – auch wenn ein Datenschutzbeauftragter eingestellt wurde.

Grundsätze der Datenverarbeitung

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 5 (1) a) DSGVO):

Personenbezogene Daten müssen mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden. Die Verarbeitung ist nur dann rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- **Einwilligung** der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke. Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen, für einen klar definierten Fall abgegeben sein und eine präzise Information beinhalten (wer braucht die Daten für welchen Zweck?).

- **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist. Oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen
- **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung**, der der Verantwortliche unterliegt
- **Schutz lebenswichtiger Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person
- **Wahrnehmung einer Aufgabe**, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt
- **Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten** – sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, betroffen sind (besonders wenn es sich um ein Kind handelt)

Verarbeitung nach Treu und Glauben (Art. 5 (1) a) DSGVO):

Rechtlich schwerer zu fassen und bisher nur am konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen. Meist geht es um die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten als anständig oder redlich angesehen werden kann. Hier wird die Erfahrung zeigen, wie genau dieser Grundsatz zu handhaben ist.

Transparenz (Art. 5 (1) a) DSGVO):

Stichwort „informationelle Selbstbestimmung“. Alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten müssen leicht zugänglich, verständlich und in klarer und einfacher Sprache verfasst sein. Das betrifft insbesondere die Informationen zur Identität des Verantwortlichen und zu den Zwecken der Verarbeitung sowie andere Informationen, die eine faire und transparente

Verarbeitung für die betroffenen Personen gewährleisten. Des Weiteren sollten die Personen über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer Daten informiert und aufgeklärt werden, wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können.

Zweckbindung (Art. 5 (1) b) DSGVO):

Die Speicherung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss immer in Abhängigkeit von einem bestimmten Zweck gesetzt werden. Nach Erfüllung des Zwecks dürfen die Daten nicht mehr weiterverwendet werden. Sofern die Zwecke der Weiterverarbeitung mit den ursprünglichen Erhebungszwecken nicht unvereinbar sind und eine Rechtsgrundlage dafür vorliegt, ist eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken möglich. Dafür stellt die DSGVO in Artikel 5 Kriterien auf, die bei der Beurteilung der Vereinbarkeit einer Zweckänderung berücksichtigt werden müssen:

- Verbindung zwischen den Zwecken
- der Gesamtkontext, in dem die Daten erhoben wurden
- die Art der personenbezogenen Daten
- mögliche Konsequenzen der zweckändernden Verarbeitung für den Betroffenen
- das Vorhandensein von angemessenen Sicherheitsmaßnahmen wie eine Pseudonymisierung oder Verschlüsselung der Daten

Datenminimierung (Art. 5 (1) c) DSGVO):

Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.

Richtigkeit der Datenverarbeitung

(Art. 5 (1) d) DSGVO):

Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Personenbezogene Daten, die hinsichtlich der Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, müssen umgehend gelöscht oder berichtigt werden.

Speicherbegrenzung (Art. 5 (1) e) DSGVO):

Die personenbezogenen Daten dürfen lediglich in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. Sobald die Speicherung der personenbezogenen Daten für den Verwendungszweck nicht mehr erforderlich ist, müssen sie gelöscht oder die Identifizierung der betroffenen Person aufgehoben werden. Ausnahmen: Archivzwecke von öffentlichem Interesse, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke und statistische Zwecke.

Integrität und Vertraulichkeit

(Art. 5 (1) f) DSGVO):

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss eine angemessene Sicherheit gewährleisten einschließlich dem Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder versehentlicher Schädigung durch technische und organisatorische Maßnahmen.

Das droht bei Verstoß

Bei Verstoß gegen die Grundsätze der personenbezogenen Datenverarbeitung kann ein Bußgeld von bis zu 20 Millionen Euro erhoben werden. Im Falle eines Unternehmens kann der Verstoß bis zu 4 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres und Maßnah-

men der Aufsichtsbehörde nach sich ziehen. Der höhere Betrag bestimmt das Straf- bzw. Bußgeldmaß.

Was zählt als ein Verstoß gegen die DSGVO?

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten liegt dann vor, wenn die Sicherheit – egal ob unbeabsichtigt (z.B. durch ein technisches Problem) oder unrechtmäßig (z.B. durch einen Hacker) – verletzt wurde und Folgendes nach sich zieht:



- **Datenverlust:** Personenbezogene Daten wurden zerstört oder befinden sich nicht mehr im Zugriff des Verantwortlichen
- **Unrichtige Veränderung der Daten:** Personenbezogene Daten sind nicht mehr korrekt bzw. unzuverlässig
- **Unbefugte Offenlegung der personenbezogenen Daten:** Jemand könnte Zugriff erhalten
- **Unbefugter Zugang zu den personenbezogenen Daten:** Jemand hat Zugriff erhalten

Es liegt bereits dann eine Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten vor, wenn allein die Möglichkeit einer Verletzung gegeben ist. Es muss nicht erst ein messbarer Schaden entstanden sein!

Was tun bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten?

Wenn es zu einer Verletzung im Sinne der DSGVO kommt, dann ist in jedem Fall „unverzüglich“ innerhalb von 72 Stunden ...

- ...die zuständige Aufsichtsbehörde (gemäß Artikel 55) zu benachrichtigen. Die Meldepflicht besteht, sobald die Verletzung bekannt ist.
- ... die betroffenen Personen zu informieren (im Falle eines hohen Risikos für die „Rechte und Freiheiten“ der betroffenen Personen).

Die Meldung muss (gemäß Absatz 1) folgende Informationen beinhalten:

- **Beschreibung der Art der Verletzung** des Schutzes personenbezogener Daten, Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze
- **Name und Daten des Datenschutzbeauftragten** oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen
- **Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen** der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- **Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung** der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

Falls nicht alle Informationen gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden können, hat der Verantwortliche die Möglichkeit, diese ohne

unangemessene weitere Verzögerung schrittweise bereitzustellen. Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten **einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen.** Diese Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.

Betroffenenrechte

Zum Großteil sind die Rechte der betroffenen Personen bereits im BDSG vermerkt. Der Schutz der betroffenen Personen ist eines der Hauptanliegen der DSGVO. Daher sollen diese Rechte gestärkt und präzisiert werden. Aufgrund der erheblich höheren Sanktionen sind Verantwortliche unbedingt dazu angehalten, den Rechten auch nachzukommen. Formulare und Prozesse müssen rechtzeitig angepasst werden.

Die DSGVO kennt die folgenden „Rechte der betroffenen Person“:



- Informationsrecht
- Auskunftsrecht
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung/Vergessenwerden
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht

Im Folgenden werden die Rechte noch einmal etwas ausführlicher betrachtet.

Informationsrecht

Ab Mai 2018 sind die betroffenen Personen über sämtliche Umstände der Datenverarbeitung bei dem Verantwortlichen zu informieren. Die Verantwortlichen haben Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten gegenüber den betroffenen Personen – oder wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Pflichtangaben sind:

- Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Datenverarbeitung
- Speicherdauer der Daten
- Betroffenenrecht

Der Verantwortliche muss der betroffenen Person alle Informationen nach dem Grundsatz der Transparenz übermitteln.

Auskunftsrecht

Die betroffene Person ist berechtigt zu erfragen, ob und ggf. welche Daten über sie gespeichert sind. Neu ist, dass der Verantwortliche auch darüber informieren muss, wie lange seine Daten gespeichert werden bzw. welche Kriterien zur Bestimmung der Datenspeicherungsfrist herangezogen werden. Der Verantwortliche muss außerdem Auskunft über die Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde erteilen. Innerhalb eines Monats muss der betroffenen Person die erste Kopie der Auskunft (Überprüfung auf Vollständigkeit der Angaben und ggf. Anpassung) unentgeltlich zugestellt werden.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Dieses Recht ist neu und erlaubt betroffenen Personen unter bestimmten Voraussetzungen, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen und

maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten. Auf diese Weise kann der Nutzer seine Daten von einem Anbieter zu einem anderen „portieren“. Das gilt allerdings nur für die Daten, die die betroffene Person selbst zur Verfügung gestellt hat.

Bis Mai 2018 müssen Verantwortliche einen Prozess entwickelt haben, mit dem sie dieses Recht der betroffenen Personen bedienen können.

Vor allem im Endkundenbereich könnten bereits Ende Mai 2018 erste Herausgabemaßnahmen bei den Unternehmen eintreffen.

Recht auf Berichtigung

Falsche personenbezogene Daten müssen von dem Verantwortlichen unverzüglich berichtigt sowie unvollständige Daten vervollständigt werden. Die Gewährleistung dieses Rechts liegt regelmäßig im Interesse des Verantwortlichen, da nur die Verarbeitung richtiger Daten der Zweckerreichung dient.

Recht auf Löschen/Vergessenwerden

Die betroffene Person hat das Recht auf das Löschen ihrer personenbezogenen Daten, wenn die Notwendigkeit der Datenverarbeitung nicht mehr gegeben ist – also entweder bei Erreichen oder Wegfall des Zwecks.

Ein Antrag auf Löschung kann trotz Vorliegen eines Löschrgrundes rechtmäßig abgelehnt werden, wenn der Verantwortliche ein berechtigtes Interesse (z.B. Befolgung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder Ausübung von Rechtsansprüchen) an der Weiternutzung der Daten hat. Wurden die zu löschenden Daten an Dritte weitergegeben oder sogar öffentlich gemacht, muss der Verantwortliche bei Vorliegen eines Löschrgrundes alle Dritten (so-

fern möglich) über die Löschung informieren, damit auch diese die Löschungsvorgänge einleiten können. Möchte die betroffene Person eine Auskunft über die Drittpersonen haben, muss ihm diese unverzüglich erteilt werden. Die Löschpflichten wurden mit erheblich erhöhten Sanktionen belegt.

Recht auf Einschränkung und Verarbeitung

Diesem Recht ist nur dann nachzukommen, wenn die betroffene Person es verlangt. Bei Einschränkung darf der Verantwortliche bis zur Aufhebung die gespeicherten Daten nur eingeschränkt nutzen. Die betroffene Person muss nach Aufhebung der Einschränkung durch den Verantwortlichen informiert werden. Der Verantwortliche ist im Falle der Einschränkung zusätzlich verpflichtet (sofern möglich), Dritte, an die die Daten übermittelt wurden, zu informieren, damit diese ihre Verarbeitungsprozesse selbst einschränken können.

Widerspruchsrecht

Auch bei einer an sich rechtmäßigen Verarbeitung ihrer Daten haben betroffene Personen aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht. Die Daten dürfen nur noch dann verarbeitet werden, wenn zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisbar sind, „die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen“. Liegt kein zwingender Grund vor, die personenbezogenen Daten weiter zu verarbeiten, dürfen sie nach Widerspruch mit sofortiger Wirkung nicht mehr genutzt werden.

Die betroffene Person ist nach dem Grundsatz der Transparenz und getrennt von jeglicher anderer Information auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Wo liegen die Unterschiede zur bisherigen Rechtslage im BDSG?

Einige Betroffenenrechte (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung [Vergessenwerden] und Sperrung) sind auch im BDSG geregelt. Allerdings sind die Anforderungen an Inhalt und Form der Informationsrechte des Betroffenen in der DSGVO viel strenger ausgearbeitet. Dadurch ist die Wahrscheinlichkeit bußgeldbewehrter Verstöße sehr hoch. Das Recht auf Datenübertragbarkeit ist eine Neuerung im Rahmen der DSGVO.

Neu ist auch, dass die Verordnung alle Unternehmen einbezieht, die personenbezogene Daten von EU-Bürgern verarbeiten – unabhängig vom tatsächlichen Sitz des Unternehmens.

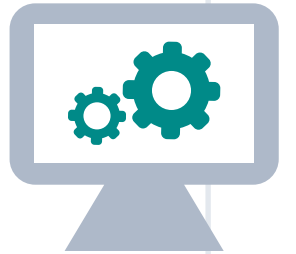
Fazit

Die DSGVO steht in ihren Startlöchern. Ab 25. Mai 2018 ist sie Pflicht für alle Unternehmen, die in der EU ansässig sind oder die in irgendeiner Form personenbezogene Daten natürlicher Personen speichern. Das bedeutet für die Verantwortlichen eine zeitnahe Einrichtung bzw. Anpassung von Prozessen, IT-Systemen und Strukturen der Datenverarbeitung unter Berücksichtigung der geänderten gesetzlichen Vorgaben, auch um den erheblich verschärften Bußgeld- und Haftungsrisiken zu begegnen. Hier noch einmal die wichtigsten „To-dos“ im Überblick:



- ✓ **1. Bestandsaufnahme**
Welche personenbezogenen Daten werden in Ihrem Unternehmen verarbeitet?
- ✓ **2. Prozesse dokumentieren**
Legen Sie ein Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten an, in dem alle Geschäftsabläufe dokumentiert sind, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Aktualisieren Sie es regelmäßig.
- ✓ **3. Datenschutzerklärung anpassen**
Evaluieren Sie Ihre Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und geben Sie diese in Ihrer Datenschutzerklärung an.
- ✓ **4. Prozesse gestalten**
Gewährleisten Sie, dass Sie die 72 Stunden Meldefrist bei einer Datenschutzverletzung einhalten können.
- ✓ **5. Weitere Prozesse gestalten**
Überprüfen Sie die Datenerfassungsprozesse und passen Sie diese wenn nötig an. Kontrollieren Sie, ob Ihre bisher erfassten Daten die Mindestnormen für die Einwilligung erfüllen.
- ✓ **6. Kontrollieren Sie Ihre Datenschutzverfahren**
... um sicherzugehen, dass Sie allen erweiterten Rechten von Einzelpersonen nachkommen können.

JETZT HANDELN – auch auf der Webseite



Die neue DSGVO klingt aufgrund der hohen Bußgelder zunächst bedrohlich, aber im Detail schafft sie auch einen einheitlichen Raum innerhalb der Mitgliederstaaten der EU. Einige Punkte erfordern zunächst Mehraufwand, aber an anderer Stelle hat es auch Vereinfachungen gegeben.

Für Unternehmen ist es entscheidend, jetzt zu handeln – und Sie sind bestens gerüstet, wenn am 25. Mai 2018 die Schonfrist endet.

- ✓ Nutzen Sie für die Einwilligung der Betroffenen Checkboxen und Double-Opt-in.
- ✓ Kommen Sie Ihrer Informationspflicht nach und aktualisieren Sie sämtliche Rechtstexte wie Einwilligungstexte, Datenschutzhinweise, ggf. AGBs oder sonstige Informationstexte.
- ✓ Berücksichtigen Sie dabei auch Ihre Hinweispflicht auf das Widerrufsrecht.
- ✓ Treffen Sie Vorkehrungen in Bezug auf die Dokumentationspflicht.
- ✓ Legen Sie ein Verzeichnis an.
- ✓ Passen Sie Ihre Auftragsdatenvertragsverträge an.

Zusammenfassung

DSGVO



Für wen die DSGVO gilt

- Für alle Unternehmen, die in der EU ansässig sind oder in irgendeiner Form personenbezogene Daten natürlicher Personen speichern
- Auch für Anbieter außerhalb der EU, wenn sie ihre Angebote an Bürger in der EU richten (wie etwa Facebook und Google)
- Der Ort der Datenverarbeitung spielt keine Rolle mehr



Die Ziele der DSGVO

- Vereinheitlichung des Datenschutzrechts in allen EU-Mitgliedsstaaten
- Gleichheit wirtschaftlicher Rahmenbedingungen in der EU und somit auf langfristige Sicht Stärkung des Binnenmarktes
- Gewährleistung des Schutzes natürlicher Personen



Datenschutzverstöße

- Alle Datenschutz-Pannen müssen gemeldet werden, sofern ein Datenschutzrisiko besteht
- Die Meldung muss innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis bei der Aufsichtsbehörde erfolgen



Bußgelder

- Fast jeder Verstoß gegen die DSGVO kann geahndet werden!
- Der Bußgeldrahmen wird deutlich erhöht und kann bis zu 20 Mio. EUR oder 4 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes betragen (je nachdem, welcher Betrag höher ist)



Informationsrechte

- Betroffene müssen umfangreicher als bisher über die Datenverarbeitung und über ihre Rechte informiert werden – Z.B. Angaben über Speicherdauer und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Bei Heranziehen der Interessensabwägung als Rechtsgrundlage müssen auch die "berechtigten Interessen" aufgezählt werden



Privacy by design and default

- Datenschutz muss bereits beim Planen neuer Techniken und neuer Verarbeitungen sowie durch datenschutzfreundliche Grundeinstellungen berücksichtigt werden



Transparenz

- Stichwort „informationelle Selbstbestimmung“
- Alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten müssen leicht zugänglich, verständlich und in klarer, einfacher Sprache verfasst sein
- Vor allem bei Informationen über die Identität des Verantwortlichen und die Zwecke der Verarbeitung gilt dieser Grundsatz
- Personen sollen über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer Daten informiert werden
- Personen müssen verpflichtend aufgeklärt werden, wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können

WEBWARE APP

Mit der WEBWARE APP lösen wir uns erstmalig vom Bindungszwang an ein Computersystem oder den Browser, denn über die APP kann man sich nun auch mobil auf dem Smartphone wiederfinden.

Um sich sicher und einfach an Ihrer WEBWARE ERP-Lösung oder Ihren verschiedenen WEBWARE ERP-Mandanten anzumelden, benötigen Sie zukünftig nur noch die WEBWARE APP.

Vorzüge der WEBWARE Bedienung via APP sind vor allem die sichere, vom Browser abgekapselte Anbindung ans Internet und der bequeme Fernzugriff auf die WEBWARE, zum Beispiel während einer längeren Zugfahrt via Laptop oder Tablet.

Durch die Integration von Funktionen des Geräts, mit dem Sie die WEBWARE APP bedienen, sind Aktionen möglich wie das Aufnehmen und direkte Versenden von Fotos über das Mailsystem via Tablet. Auch die mobile Bedienung des Druckers über die WEBWARE APP ist möglich.

Funktionen der APP

Alle klassischen WEBWARE ERP-Funktionen sind durch touchoptimierte Gestensteuerung auch auf mobilen Plattformen verwendbar.

Durch den flexiblen Einsatz von WEBWARE lassen sich mit der Automatisierung von Abläufen über Unternehmensgrenzen hinweg Potenziale einfacher wecken und so die Produktivität steigern, auch in Zusammenarbeit mit allen Geschäftspartnern, Mitarbeitern, Geschäftsstellen und unabhängig von Zeit und Ort.



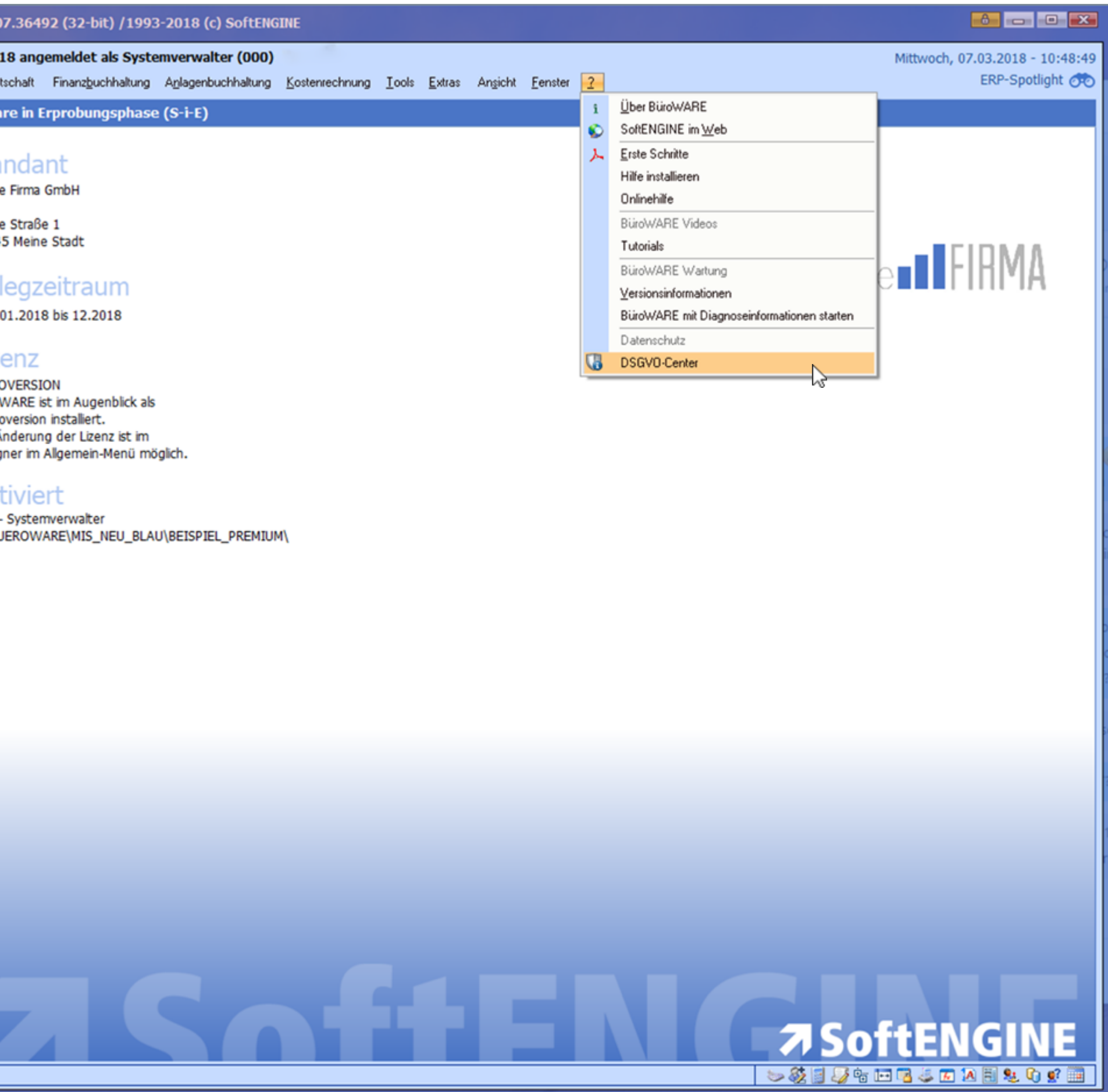
WEBWARE APP

Nutzen Sie schon heute die Web-ERP WEBWARE, wenn Sie zukünftig auf eine Cloudlösung setzen wollen.

Erfahren Sie hier mehr:
softengine.de/erp-cloud

Sie wollen unsere **WEBWARE APP** nutzen?
Jetzt im App Store oder Play Store herunterladen.





DSGVO in der ERP umgesetzt


Wie bewertet SoftENGINE das Thema EU-DSGVO, wie werden die Anforderungen umgesetzt und welche besonderen Herausforderungen birgt die neue Verordnung?

Im Gespräch mit ...

Nora Hänle, Mitarbeiterin
des Projektteams DSGVO
bei der SoftENGINE GmbH




➤ „Frau Hänle, was fällt Ihnen zum Datum 25.5.2018 ein?“


 Es wird hoffentlich ein schöner Maitag werden und, da es ein Freitag ist, hoffentlich auch ein schöner Start ins Wochenende.

Falls Sie mit 25.5.2018 den Stichtag zur Einführung der EU-DSGVO meinen, auch dazu fällt mir eine Menge ein.

➤ „Klar, dass es mir um die DSGVO geht. Haben Sie Angst vor all dem Neuen zum 25.5.?“


 Grundsätzlich ist das ja eigentlich gar nicht so neu. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (meist als EU-DSGVO abgekürzt) ist ja bereits seit einiger Zeit gültig, jedoch endet die Übergangsfrist am 25.5.2018. Auch gibt es im Unterschied zu vielen anderen europäischen Ländern in Deutschland bereits ein sehr weitgehendes Datenschutzgesetz, das gerade überarbeitet wurde, um den Regelungen der DSGVO zu entsprechen. Ich habe keine Angst vor dem 25.5, aber es gibt noch viel Arbeit bis dahin.

➤ „Das kann ich mir vorstellen, sicher müssen Sie in der Software recht viel umprogrammieren.“

 Die DSGVO beschäftigt sich mit dem Schutz persönlicher Daten. Natürlich wirkt sich das auch auf unsere Software aus, werden doch mithilfe dieser Software personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert.

Die eigentliche Arbeit liegt jedoch nicht nur in der Programmierung neuer Funktionen der Software begründet.


➤ „Ich dachte, Sie programmieren die DSGVO sozusagen in die Software hinein ...“

 Das Programmieren ist eben nur ein Bestandteil. Grundsätzlich sind die Firma SoftENGINE und beispielsweise auch unsere Schwesterfirma gotomaxx Unternehmen, die Produkte und Leistungen in Europa anbieten und hier auch Mitarbeiter beschäftigen. Insofern müssen wir zunächst alle DSGVO-Anforderungen in unserem Unternehmen selbst umsetzen. Wir dokumentieren beispielsweise noch intensiver als bisher unsere eingesetz-

te Hard- und Software, schulen unsere eigenen Mitarbeiter usw. Dazu gibt es ein eigenes Projektteam, das unter der Leitung eines unserer Geschäftsführer, Dirk Winter, dieses Thema bearbeitet. Denn natürlich ist die Geschäftsführung auch verantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben. Günstig für uns ist natürlich, dass unser Geschäftsführer gleichzeitig auch der Entwicklungsleiter ist. So haben wir also den „direkten Draht“.

Aber es gibt weitere Schwerpunkte unserer Arbeit, die sich speziell aus unseren Leistungen und Kundenbeziehungen ergeben.

➤ „Könnten Sie mir das näher erläutern?“

 Außer der Umsetzung für unser eigenes Unternehmen sehen wir drei große Arbeitsschwerpunkte:


➊ Wir werden unsere Software so erweitern, dass es den Anwendern leicht gemacht wird, die Vorgaben der DSGVO umzusetzen.

➋ Es ist sehr wichtig, dass unsere SoftENGINE Partner und Anwender für die DSGVO sensibilisiert werden und sich intensiv mit diesem Thema befassen. Daher informieren wir sie darüber und organisieren zusätzlich im Rahmen unserer Weiterbildungsangebote Online-seminare zu diesem Thema.

➌ Da wir und unsere Partner sehr häufig mit fremden Daten arbeiten, müssen wir die Voraussetzungen schaffen, dass diese Tätigkeiten nicht den Anforderungen der DSGVO widersprechen.

Es sollte, da Sanktionen und Strafen bei Datenschutzverletzungen empfindlich verschärft wurden, niemand unvorbereitet sein!


➤ „Haben Sie dazu konkretere Informationen? Wie wollen Sie beispielsweise Ihre Kunden und Partner sensibilisieren?“

 Wir beschäftigen uns ja bereits länger mit diesem Thema – der 25.5. kommt ja nicht plötzlich. Es gab mehrere Mitarbeiter unseres Unternehmens, die sich im Vorfeld intensiv weitergebildet und beispielsweise Seminare besucht haben. In den Aktivitäten unseres Datenschutzbeauftragten steht dieses Thema ebenfalls bereits seit Langem im Mittelpunkt. Nicht jeder unserer Kunden und Partner verfügt über die personellen und finanziellen Ressourcen, um sich so intensiv mit diesem Thema zu befassen.

Wir haben also unsere Informationen gesammelt, aufbereitet und stellen diese zur Verfügung. Dazu gibt es Onlineseminare, Artikel in unserer SoftENGINE WIKI Wissensdatenbank und Veröffentlichungen.

Zusätzlich ist die DSGVO auch Bestandteil spezieller Seminare zum IT-Recht, die wir gemeinsam mit einem renommierten Fachanwalt für unsere Partner organisieren.

➤ „Aber in der Software wird trotzdem neu programmiert?“

 Natürlich gibt es neue Funktionen in unserer Software, aber IT-Sicherheit war schon immer eines unserer Themen. Viele Anforderungen, die sich aus der DSGVO ergeben, sind bei uns seit Jahren bereits Softwarebestandteil. So gibt es eine Vielzahl sogenannter Zugriffsrechte, mit deren Hilfe exakt eingestellt werden kann, wie sich die Software für jeden einzelnen Bediener verhält. Außerdem gibt es ein umfangreiches Berechtigungs- und Rollensystem, um alle denkbaren Erfordernisse abzudecken. Um es unseren Partnern und Anwendern einfacher zu machen, mit dieser Vielzahl von

Funktionen umzugehen, haben wir jetzt neu unser DSGVO-Center entwickelt.

In diesem DSGVO-Center sind alle Funktionen und Aufgaben an einem zentralen Platz versammelt. Die Verantwortlichen finden dort sowohl wichtige Informationen – beispielsweise welche Felder kritisch betrachtet werden sollen – wie auch Werkzeuge, um Datenkorrekturen oder Einstellungen vorzunehmen.

Viele Funktionen sind auch nach konkreten Gesprächen und Analysen mit Partnern und Anwendern entstanden.

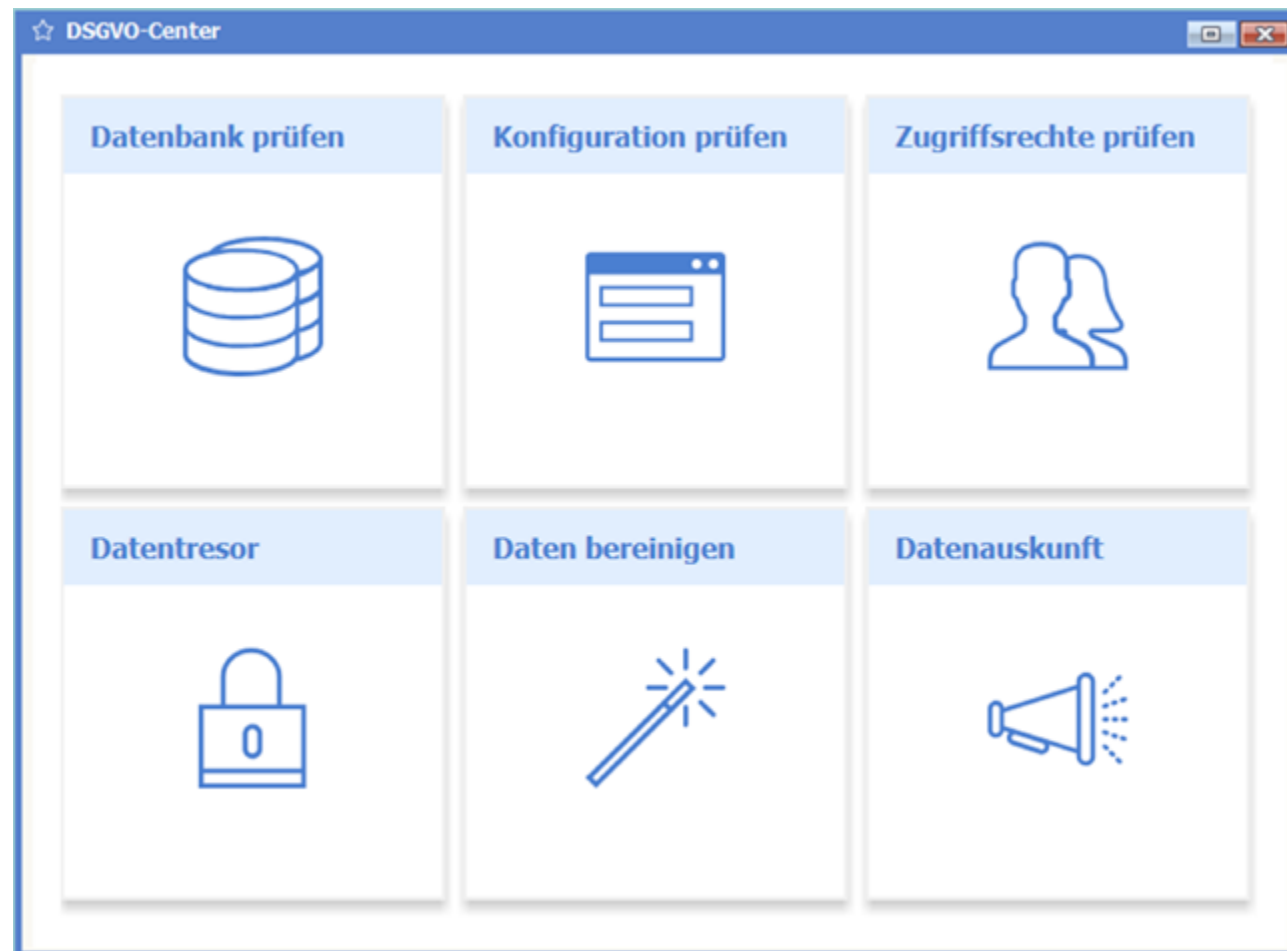
➤ „Könnten Sie uns auch dazu ein Beispiel nennen?“

👤 Natürlich, betrachten wir einmal die Situation in einem kleinen Unternehmen. Da verarbeitet ein Mitarbeiter personenbezogene Da-

ten, sitzt aber nicht in einem abgeschotteten Büro, sondern so, dass auch eventuell Kunden oder Lieferanten plötzlich in den Raum kommen könnten. Wie sollen sie da die Anforderungen so umsetzen, dass niemand Fremdes die Daten sehen kann? Sie können ja nicht einfach den PC ausschalten, nur weil jemand in den Raum kommt, der gerade bearbeitete Beleg ist ja auch noch nicht fertig.

So entstand zum Beispiel die Idee, durch einen Klick den Bildschirm sozusagen „zu verschleiern“ und damit neugierige Blicke auf sensible Daten zu unterbinden.

Auch Funktionen, um das sogenannte „Recht auf Vergessenwerden“ umzusetzen, sind neu hinzugekommen. Wichtig sind aber auch Problemsituationen, wenn uns oder unseren Partnern Probleme oder Fehler gemeldet werden.



➤ „Das ist aber nichts Neues, das gab es doch sicher auch schon vor der DSGVO?“

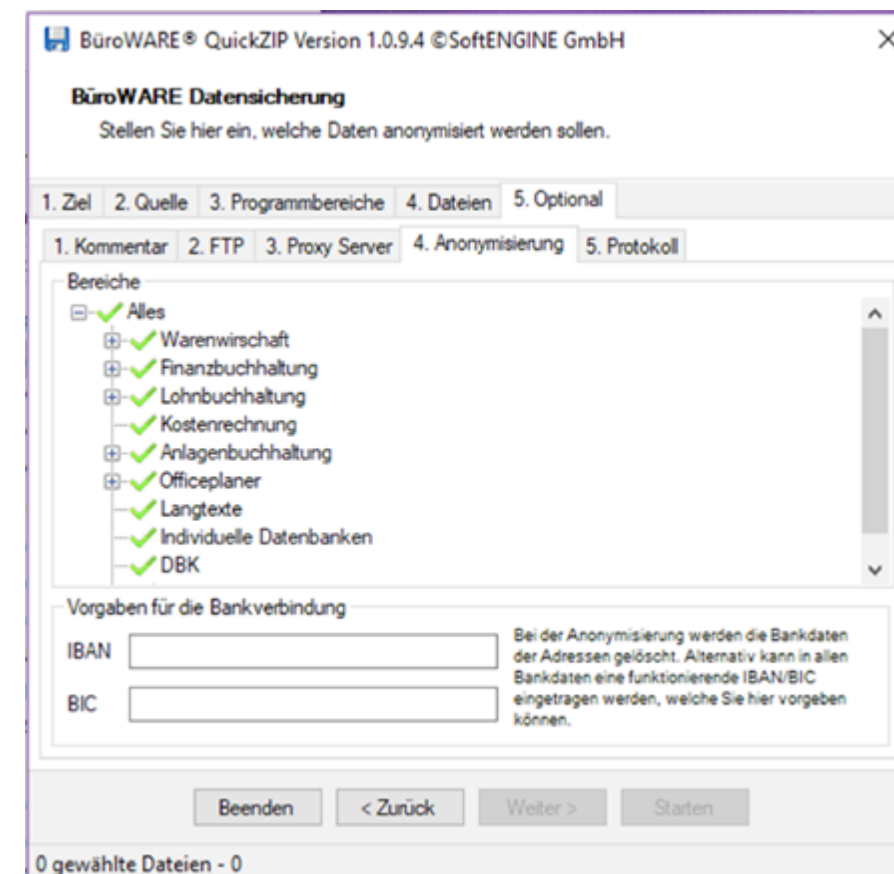
👤 Natürlich, aber der übliche Weg ist es, gemeinsam über eine Fernwartungssoftware oder eine Datensicherung nach den Ursachen zu suchen. Diese Vorgehensweisen haben durch die DSGVO einen neuen Sicherheitsaspekt erhalten. Zum einen darf uns kein Kunde einfach so Daten zur Bearbeitung geben. Andererseits darf SoftENGINE auch nicht versehentlich eine Sicherung öffnen und sich dort plötzlich personenbezogenen Daten gegenübersehen.

Streng genommen wäre das dann eine Datenschutzverletzung, die laut Gesetz – und auch das ist neu – an eine zentrale Behörde gemeldet werden muss. Wir müssten also unseren Kunden und uns gleichzeitig dort als „Datenschutzverletzer“ melden. Aber dagegen haben wir was.

➤ „Wie meinen Sie das: Dagegen haben wir was?“


👤 Das war im doppelten Sinne gemeint. Wir wollen zum einen verhindern, dass unsere Kunden, Partner oder wir in eine solche Situation kommen. Zum anderen haben wir ein ganz konkretes Werkzeug dafür. Dieses war bereits seit längerem Bestandteil unserer Software, wurde aber im Hinblick auf die DSGVO komplett überarbeitet und auch inhaltlich an die neuesten Vorgaben angepasst. Ich meine damit unser „BWQuickZIP“. Dieses praktische Tool ermöglicht auch relativ unerfahrenen Anwendern, eine Datensicherung für Supportzwecke zu erstellen und bei diesem Vorgang die Daten zu anonymisieren.

Dabei werden alle kritischen Daten unkenntlich gemacht. Der Anwender kann ohne Bedenken seine Daten zur Prüfung geben und wir können diese ohne Bedenken bearbeiten.



Da in diesem Tool auch individuelle Eingaben vorgenommen werden können, ist es dem SoftENGINE Partner, der unter Umständen die Software intensiv an Kundenanforderungen angepasst hat, auch möglich, weitere kritische Daten automatisiert anonymisieren zu lassen.

➤ „... und das alles ist bereits jetzt fertig?“

 Wenn Sie die Programmierung meinen, im Prinzip ja. Hier befinden wir uns aktuell in umfangreichen Tests, denn auch das gehört

zur Datensicherheit dazu. Meinen Sie allerdings die Umsetzung der DSGVO-Vorgaben im Unternehmen SoftENGINE, dort ist unser Team noch voll dabei, aber zuversichtlich, bis Anfang Mai alles geschafft zu haben. Schließlich wollen wir am Freitag, dem 25.5. beruhigt ins Wochenende gehen.

➤ „Das sei Ihnen dann auch von ganzem Herzen gegönnt. Ganz herzlichen Dank für das Gespräch!“



Nora Hänle, IT-Projektmanagerin bei SoftENGINE, gebürtige Pfälzerin, aufgewachsen in der Nähe von Hauenstein. Nach ihrem Studium der Mathematik mit VWL im Nebenfach in Freiburg absolvierte sie ein Praktikum bei SoftENGINE im Bereich Entwicklung. Seit Ende 2017 gehört sie zum festen Mitarbeiterstamm im Bereich Projektplanung/Projektmanagement.

SoftENGINE SolutionDays – passgenau für Ihre Anforderungen

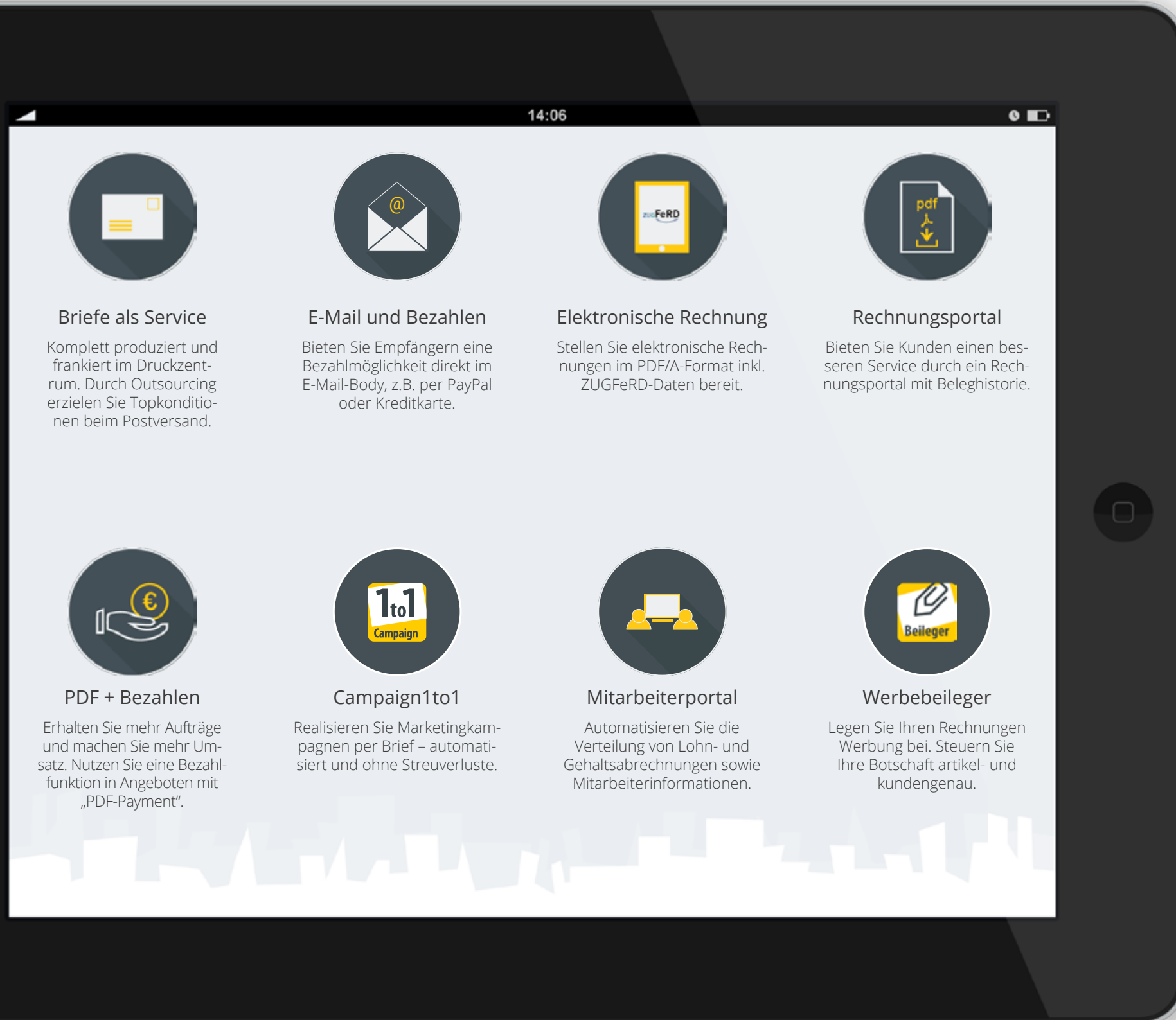


21. – 22. JUNI 2018

Jugendstil-Festhalle, Landau / Pfalz

Trends. Erfahrung. Austausch.

<http://solutiondays.softengine.de>



Briefe als Service

Komplett produziert und frankiert im Druckzentrum. Durch Outsourcing erzielen Sie Topkonditionen beim Postversand.



E-Mail und Bezahlen

Bieten Sie Empfängern eine Bezahlungsmöglichkeit direkt im E-Mail-Body, z.B. per PayPal oder Kreditkarte.



Elektronische Rechnung

Stellen Sie elektronische Rechnungen im PDF/A-Format inkl. ZUGFeRD-Daten bereit.



Rechnungsportal

Bieten Sie Kunden einen besseren Service durch ein Rechnungsportal mit Beleghistorie.



PDF + Bezahlen

Erhalten Sie mehr Aufträge und machen Sie mehr Umsatz. Nutzen Sie eine Bezahlungsfunktion in Angeboten mit „PDF-Payment“.



Campaign1to1

Realisieren Sie Marketingkampagnen per Brief – automatisiert und ohne Streuverluste.



Mitarbeiterportal

Automatisieren Sie die Verteilung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie Mitarbeiterinformationen.



Werbebeleger

Legen Sie Ihren Rechnungen Werbung bei. Steuern Sie Ihre Botschaft artikel- und kundengenau.



Neues von gotomaxx: PDFMAILER 6.1

Die Dokumente werden mithilfe des PDFMAILERs verschlüsselt und unter Verwendung einer zweistufigen Authentifizierung aufbewahrt. Sie erhalten das verschlüsselte Dokument in Ihrem PDFMAILER-Konto und den Authentifizierungsschlüssel per SMS. Bitte beachten Sie die für Sie vorgeschriebenen Löschungsvorschriften für diese Dokumente.

Rechtsanwalt Michael Menk,
Kuentzle Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Was haben PDFMAILER 6.1 und Verschlüsselung von PDF-Dateien mit der DSGVO zu tun?

Übersichtlich, selbsterklärend, effizient – im März löst der PDFMAILER 6.1 seinen Vorgänger ab und überzeugt durch erweiterte Funktionen und Anwendungen, die auch hinsichtlich der EU-DSGVO von herausragender Bedeutung sind.

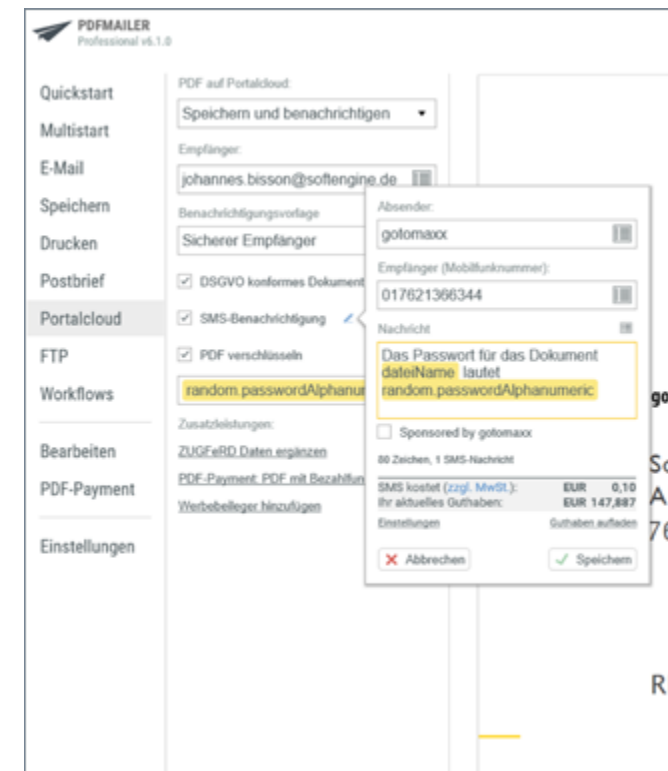
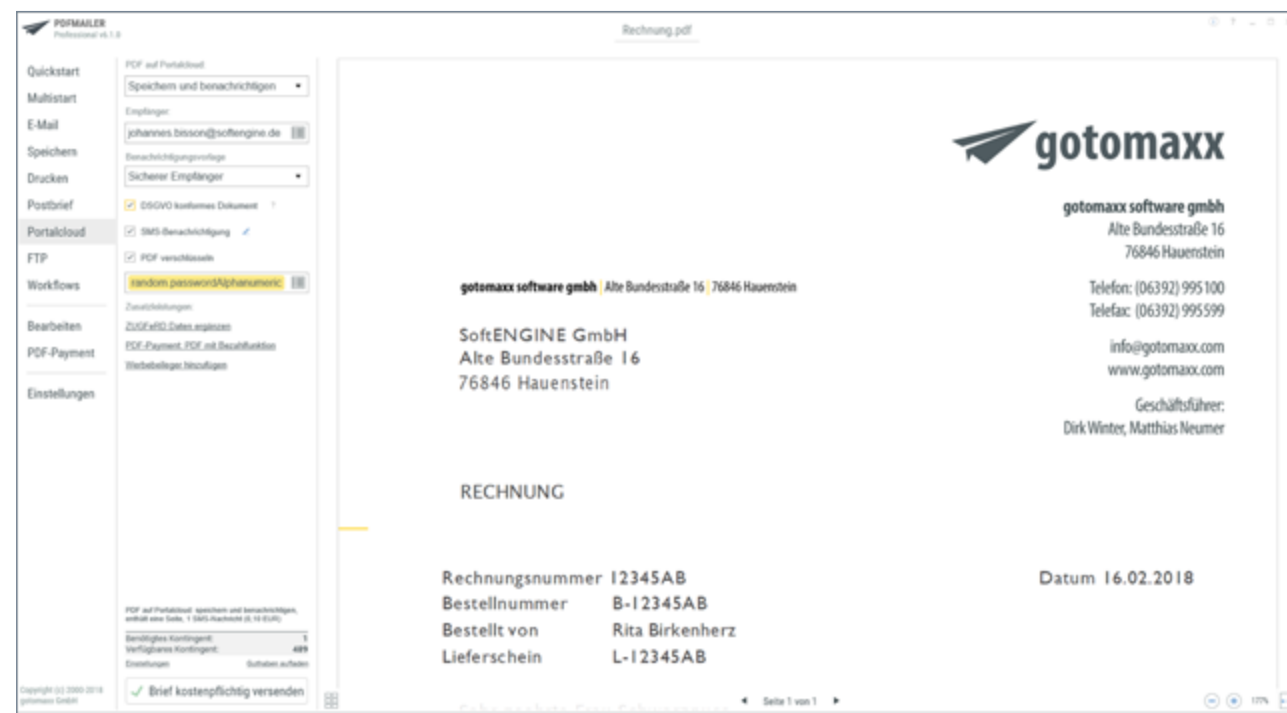
Eine Kernforderung der DSGVO ist die Verschlüsselung aller Dokumente, die personenbezogene Daten wie den Namen des Ansprechpartners und die E-Mail-Adresse des Empfängers/Absenders enthalten. Die Verschlüsselung soll Daten gezielt schützen, Datendiebe ausbremsen und den weitreichenden Folgen einer Datenpanne vorbeugen.

2017 wechselten insgesamt mehrere Milliarden Datensätze – fast alle unverschlüsselt gespeichert und damit sofort einsatzbereit – unfreiwillig den Besitzer. Vor diesem Hintergrund gewinnt die neue DSGVO noch mehr an Bedeutung. Sie nimmt Organisationen in die Pflicht, personenbezogene Daten angemessen zu schützen.

DSGVO-konforme Dokumente

Mit der Funktion „Verschlüsselung von PDF“ innerhalb des PDFMAILERS 6.1 stellt gotomaxx eine Funktion zur Verfügung, die es seinen Anwendern ermöglicht, DSGVO-konforme Dokumente zu erstellen. Das Dokument an

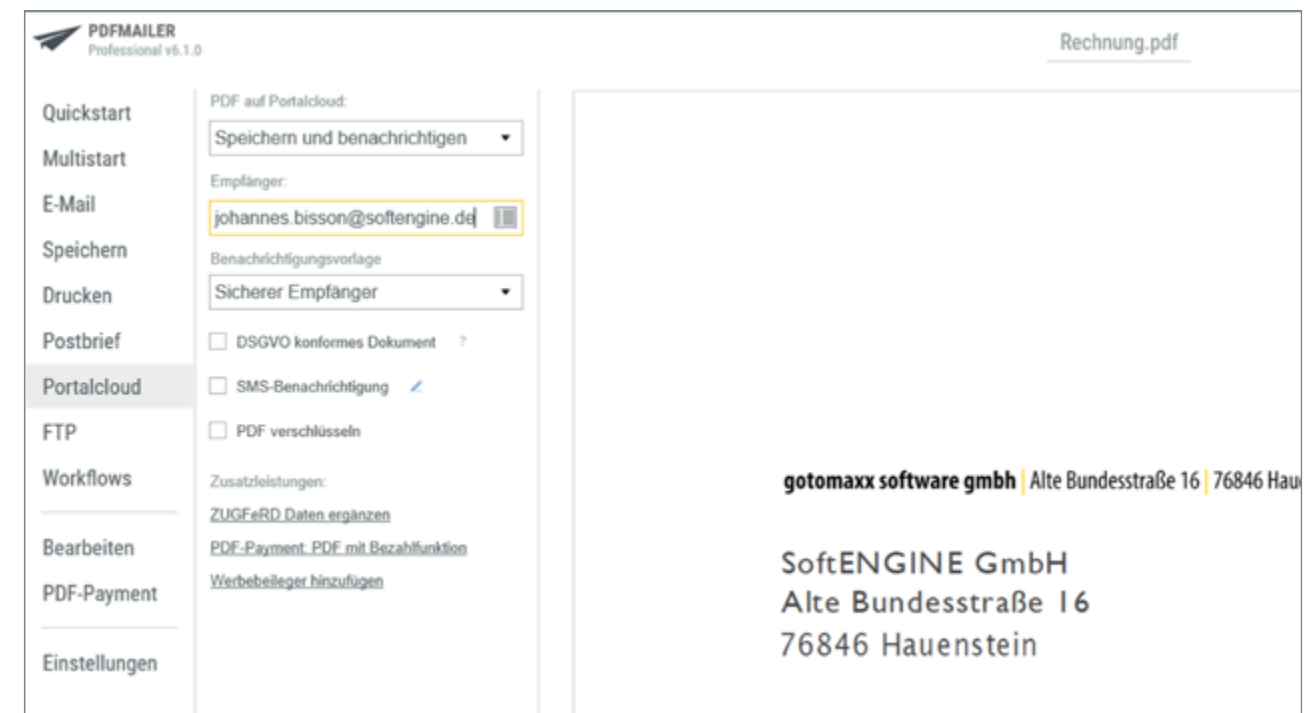
sich wird zunächst durch einen PIN (zum Öffnen) gesichert und in einem weiteren Schritt durch die Verschlüsselung vor fremden Zugriff geschützt.



NEUE Funktion: der SMS-Service
Der PIN zum Öffnen des Dokuments wird dem Anwender per SMS – also über einen autarken Kanal – zugeschickt.

Portalcloud garantiert vertrauliche Bereitstellung der PDF-Dokumente

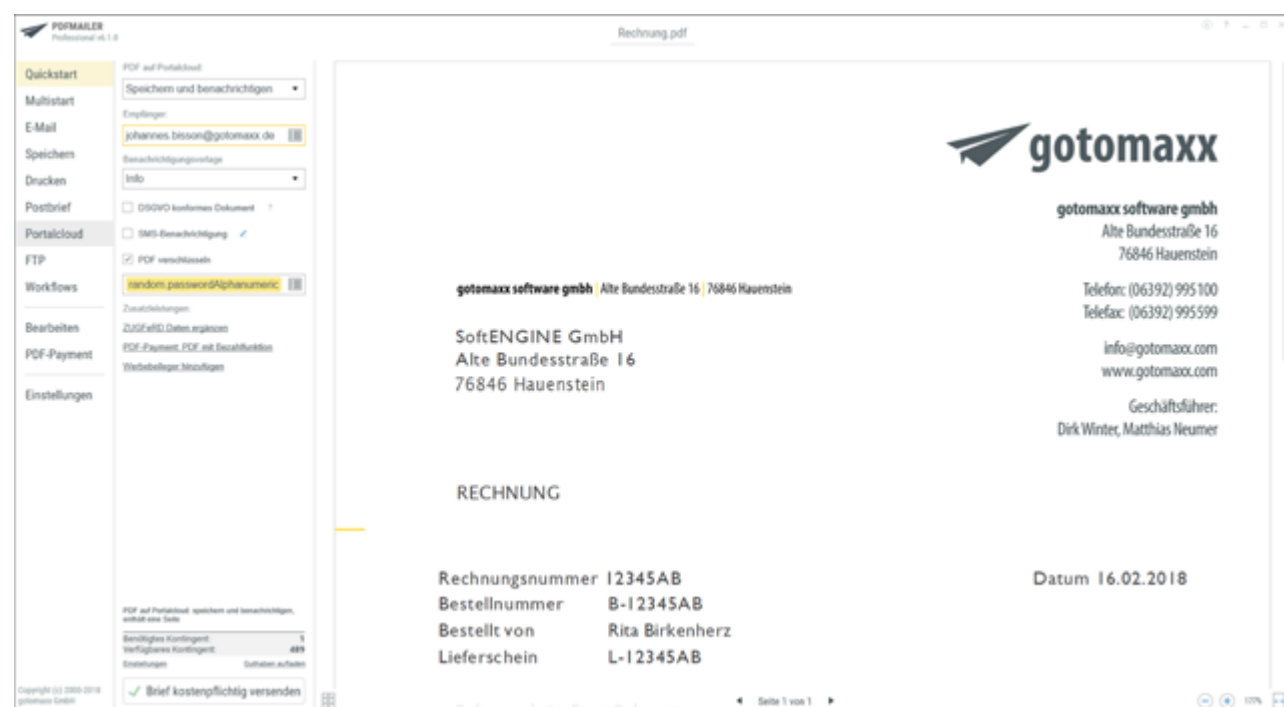
Über die sichere Verbindung https wird das verschlüsselte Dokument in die gotomaxx Portalcloud gestellt. Der Anwender erhält eine E-Mail mit einem Link, der ihn direkt auf die Portalcloud weiterleitet.



2-Faktor-Authentifizierung bietet zusätzliche Sicherheit

Bevor sich die Portalcloud öffnet, muss sich der Anwender mit Benutzername und Passwort authentifizieren. Erst dann kann er das PDF-Dokument anklicken. Jetzt kommt der PIN zum Einsatz, der per SMS versendet wurde. Nach richtiger Eingabe öffnet sich das PDF-Dokument. Die Verschlüsselung wird in Artikel 32 zur Sicherheit der Verarbeitung personen-

bezogener Daten als „geeignete technische Maßnahme“ empfohlen und anerkannt. Eine gute Verschlüsselungslösung ist die letzte Barrikade wenn Angreifer alle Hürden wie Firewall, Antiviren-Software oder weitere Sicherungslösungen genommen haben. Die Verschlüsselung verhindert, dass Datendiebe Profit aus den Informationen ziehen können. Mit verschlüsselten PDF-Dokumenten bleibt die Vertraulichkeit gewahrt.



FAZIT

Der PDFMAILER 6.1 von gotomaxx schützt Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, bei allen Vorgängen wie Versand, Übermittlung, Bereitstellung und Aufbewahrung und wird damit den Anforderungen der DSGVO in vollem Umfang gerecht.

Die Geschäftspost DSGVO-konform

Erste Wahl für Unternehmen: PDF- und Postversand clever gelöst.



Passwort & SMS: Mehr als PDF schützen
Personenbezogene Dokumente erstellen & bereitstellen
2-Faktor-Authentifizierung

Infos unter: www.gotomaxx.de/dsgvo

gotomaxx software GmbH • www.gotomaxx.com



„Inwiefern bedeutet die DSGVO Neuerungen für gotomaxx Lösungen?“



Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) erhöht die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben drohen weitreichende Konsequenzen, vor allem hinsichtlich der drastisch erhöhten Bußgelder.

Johannes Bisson, Technical Consultant bei gotomaxx, erklärt, wie sein Unternehmen das Thema bewertet, wie die neuen Anforderungen umgesetzt werden und wo besondere Herausforderungen liegen.

➤ „Herr Bisson, warum ist die DSGVO für gotomaxx von Bedeutung?“

Die gotomaxx Software bietet als Dienstleistung ein komplettes Output Management an, das unter anderem auch personenbezogene Daten enthält. Daher nehmen wir dieses Thema sehr ernst, um unseren Kunden eine gesetzeskonforme und einwandfreie Dienstleistung und Softwarelösungen anbieten zu können. Um die Sicherheit und den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, bedarf es einer intelligenten Zugangsregelung.

➤ „Wie geht gotomaxx dieses Thema an oder was sind die herausragenden DSGVO-Implementierungen bei den gotomaxx Produkten?“

Dieses Thema verfolgt uns schon einige Monate sehr intensiv. Zusammen mit unserem Datenschutzbeauftragten und unserer Rechtsabteilung passen wir unsere Prozesse an die neusten Verordnungen und Gesetze an. Hier ist vor allem die neue Funktion „PDF verschlüsseln“ zu nennen, die im PDFMAILER 6.1 zu finden ist. Durch verschiedene Sicherheitsmaßnahmen wie die 2-Faktor-Authenti-

fizierung, Passwort-gesichertes PDF mit PIN, https-Up- und Download in die Portalcloud und die SMS-Zustellung der PIN gewährleisten wir, dass ein PDF-Dokument absolut DSGVO-konform zu seinem rechtmäßigen Empfänger gelangt. Auch die Bereitstellung und Aufbewahrung des PDF-Dokuments entspricht damit den Anforderungen der DSGVO.

➤ „Wo sehen Sie persönlich die größten Herausforderungen?“

Die Herausforderung liegt ganz klar im Umgang mit personenbezogenen Daten – sei es der Austausch, die Kommunikation oder auch die reine Speicherung. Eine Herausforderung ist, Kunden und Partnern, die mit unserer Software und Dienstleistung arbeiten, Sicherheit zu geben sowie vollstes Vertrauen und Verlässlichkeit zu schaffen. Nicht zuletzt stellt die neue DSGVO IT-Abteilungen beim Managen von personenbezogenen Kundendaten vor große Herausforderungen.

➤ „Und wie wird gotomaxx Partnern und Anwendern dieses Sicherheitsgefühl vermitteln? Gibt es zum Beispiel Informationsangebote, die sie nutzen können?“

Ja genau, unsere Kunden und Partner werden über sämtliche Kanäle informiert und stehen somit in einem Dialog mit uns. Beispielsweise bieten wir Endkunden-Seminare an, die sich mit aktuellen Themen beschäftigen, da gehört die DSGVO und alles, was damit zusammenhängt, natürlich auch dazu. Außerdem gibt es verschiedene Onlineschulungen, die viel genutzt werden und auch immer auf wichtige Fragestellungen aus der Kunden- und Partnerecke reagieren. Dann nutzen wir die ganz klassischen Kanäle wie Social Media und Newsletterversand. Ganz viel funktioniert bei

uns aber auch über den persönlichen oder telefonischen Kontakt zum Kunden über die Kundenbetreuung.

➤ „Haben Sie noch einen Rat für gotomaxx Partner und deren Anwender?“

Ich würde unseren Kunden und Partnern empfehlen up to date zu sein, also unser vielfältiges Informationsangebot zu nutzen oder uns bei Unsicherheiten persönlich zu kontaktieren. Wichtig ist auch, dass man immer mit den neuesten Versionen arbeitet, denn dann ist gewährleistet, dass alle Funktionen und Features den aktuellen Anforderungen der DSGVO entsprechen. Ich denke, wenn man diese beiden Grundsätze ernst nimmt, ist man auf jeden Fall schon mal auf der sicheren Seite.

➤ „Das klingt logisch. Dann schauen wir mal ganz entspannt auf den 25. Mai. Vielen Dank für das Gespräch, Herr Bisson.“

Verschlüsselung von PDF-Lohnabrechnungen mit PDFMAILER 6.1

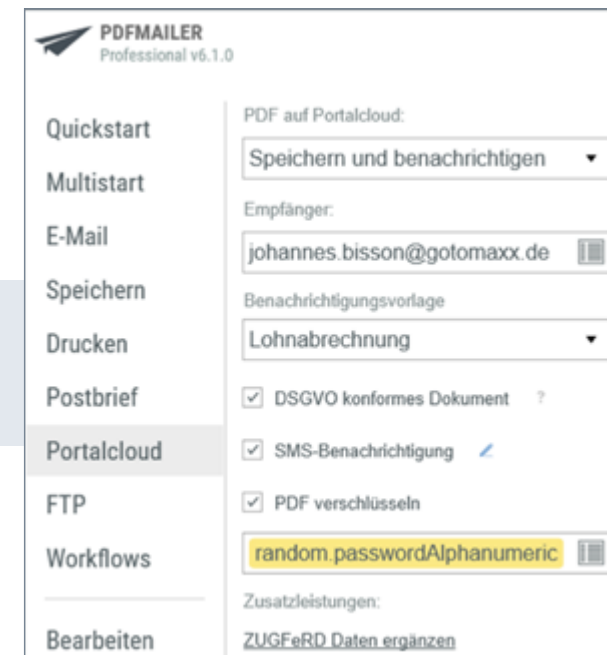
Das mit Abstand wichtigste Feature des PDFMAILERS 6.1 hinsichtlich der DSGVO ist die Verschlüsselung von PDF-Dateien. Mit dieser Funktion wird die gotomaxx Software den Anforderungen der neuen Datenschutzvorgaben gerecht und kann Compliance-Regeln in einem überschaubaren Rahmen einhalten.

Unser kleiner Workshop zeigt Ihnen, wie die Verschlüsselung mit dem PDFMAILER 6.1 funktioniert.

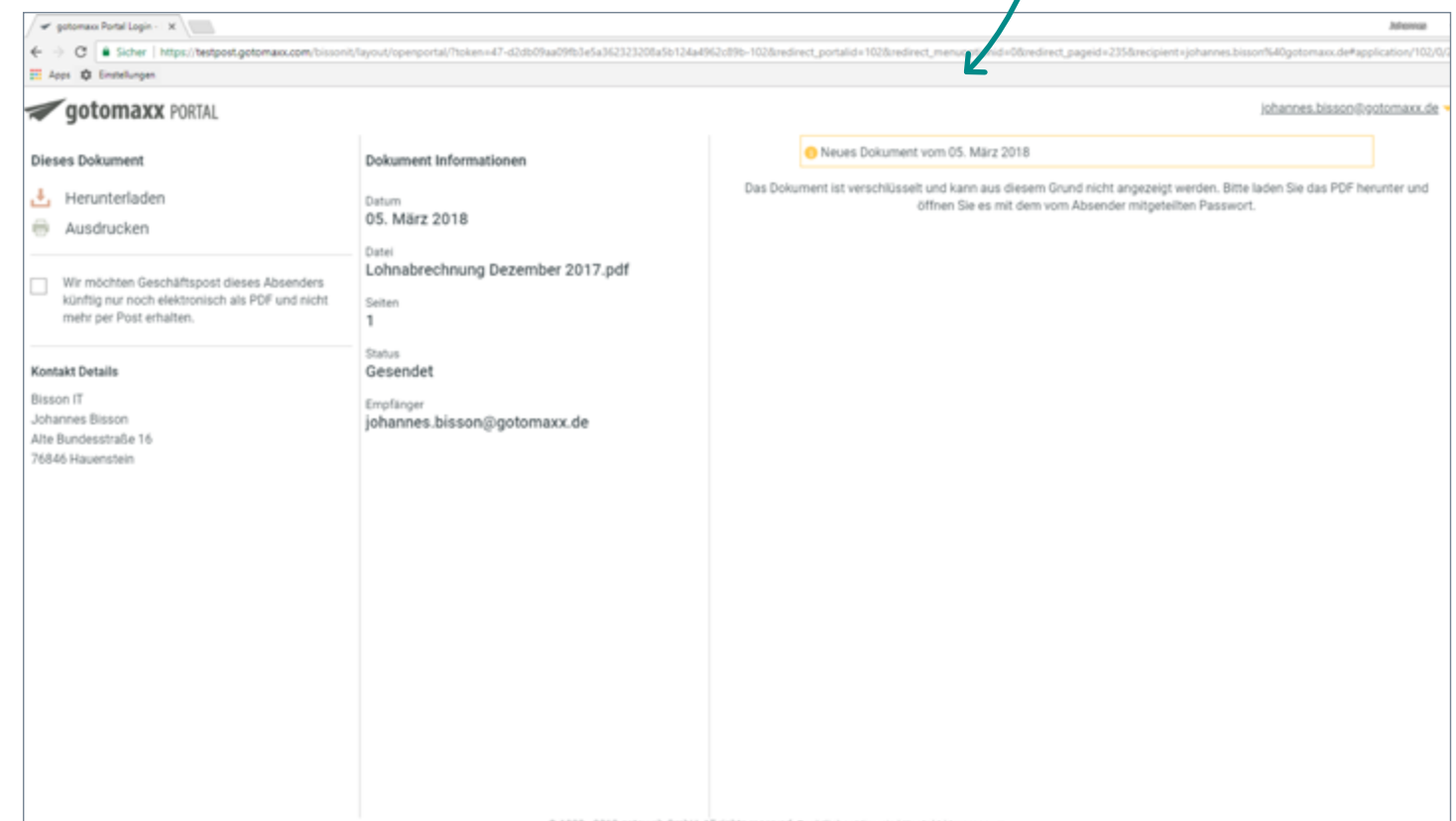
- 1 Erstellen Sie die Lohnabrechnung in Ihrer SoftENGINE ERP.
- 2 Gehen Sie nun auf "Drucken" und wählen Sie den PDFMAILER 6.1 aus.
- 3 Der PDFMAILER öffnet sich. Klicken Sie auf "Portalcloud" und haken Sie den Punkt "DSGVO konformes Dokument" an. Alle Einstellungen die dazu nötig sind (PDF-Verschlüsselung, SMS Benachrichtigung, PIN zum Öffnen des Dokuments), werden automatisch vorausgefüllt. Wählen Sie noch eine Zustellart aus, und geben eine Emailadresse an.



- 4 Der Workflow muss die folgenden Punkte enthalten:
 - a) DSGVO-konformes Dokument
 - b) SMS-Versand der PIN an Benutzer
 - c) PDF-Verschlüsselung



- 5 Das Dokument wird per https in die gotomaxx Portalcloud hochgeladen.



- 6 Der Empfänger wird per E-Mail benachrichtigt, dass ein neues Dokument in der Portalcloud für ihn bereitliegt.



- 7 Der Empfänger muss nur auf den Link in der E-Mail klicken und die sichere https-Verbindung öffnet sich.

- 8 Authentifizierung des Empfängers durch Benutzername und Passwort.

Geschütztes Dokument

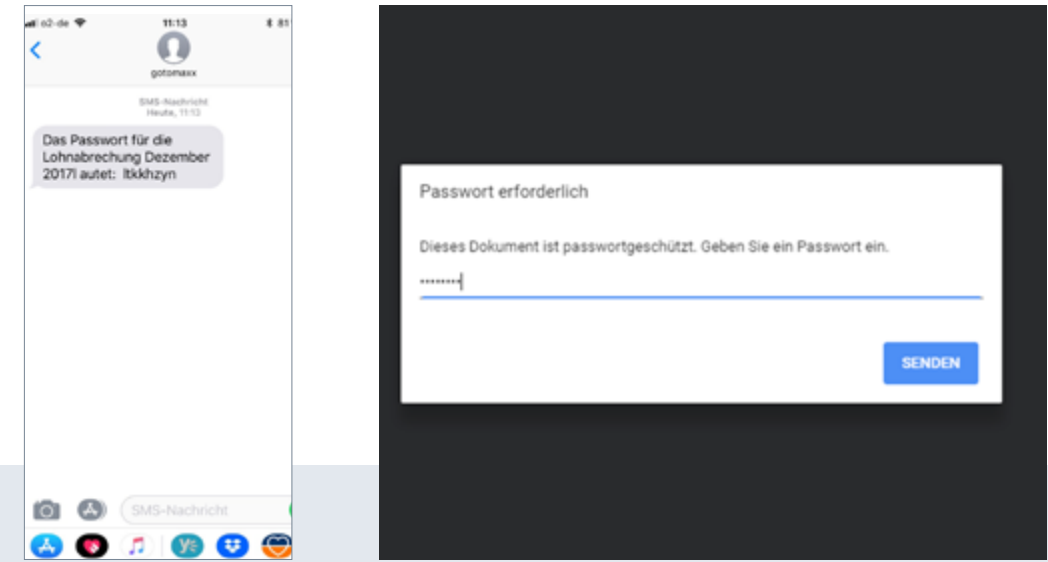
Sie haben bereits einen Account. Um Zugriff auf dieses Dokument zu erhalten, müssen Sie sich mit Ihrem bestehenden Account anmelden.

E-Mail

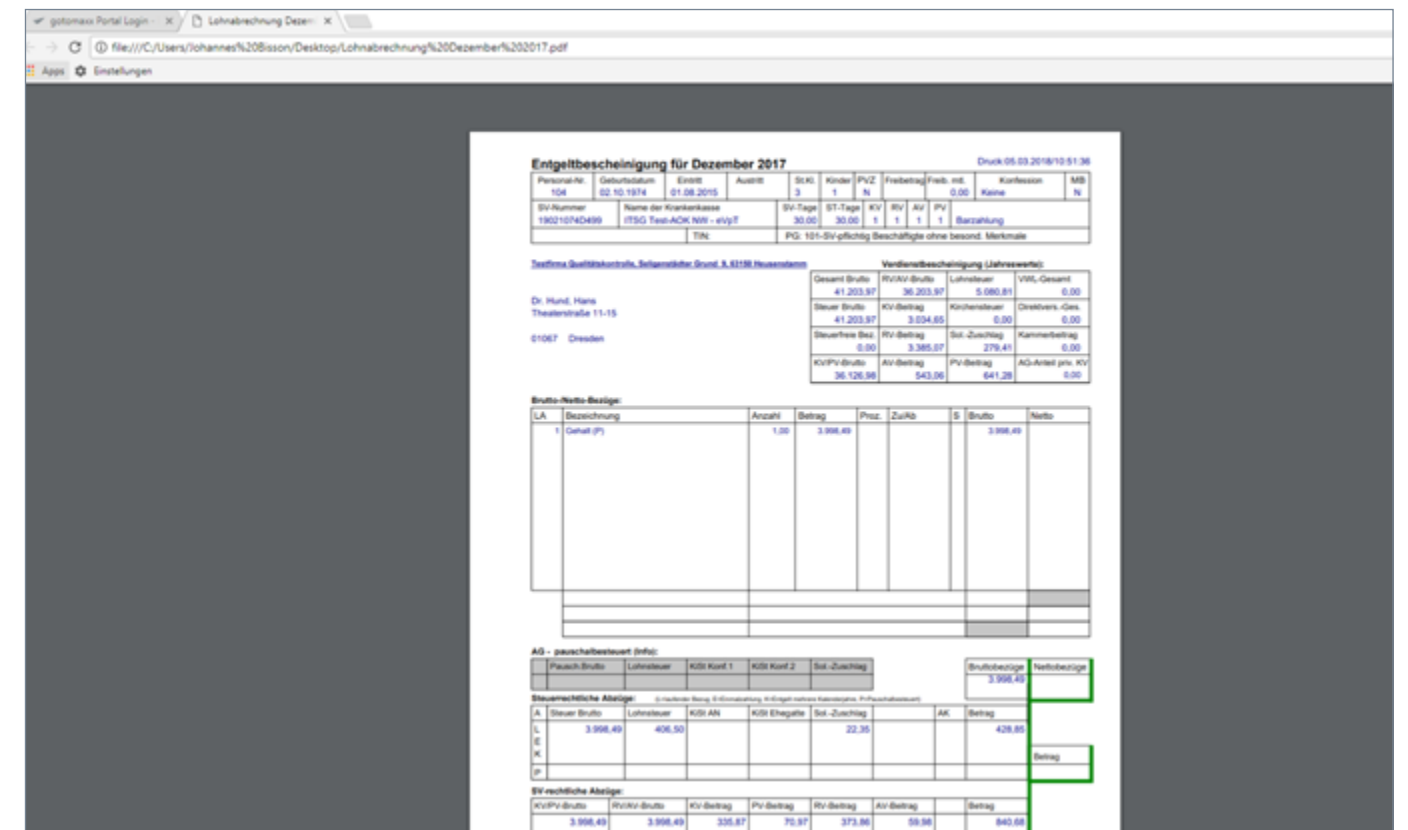
Passwort

[Passwort vergessen?](#)

- 9 Anschließend erscheint ein Feld, in dem der E-Mail-Empfänger die per SMS erhaltene PIN eintragen muss.



- 10 Das Dokument öffnet sich.



FAZIT

In gewohnt zeitsparender und selbsterklärender Weise liefert der PDFMAILER – hier in der neuen Version 6.1 – einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung einer DSGVO-konformen Anwendung. So sind Sie als Partner und Anwender immer auf der sicheren Seite, wenn es darum geht, Dateien mit personenbezogenen Daten zu versenden, bereitzustellen oder aufzubewahren.

RÜCKBLICK SOLUTIONDAYS 2017

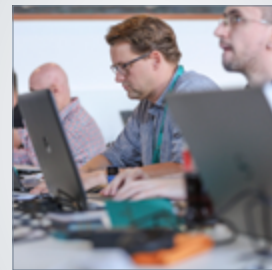


„(...) Ihr habt eine rundum gelungene Veranstaltung auf die Beine gestellt. Ich möchte den Aufbau der VA besonders erwähnen. Ich halte es für absolut richtig und wichtig die Abend-VA vor den Messetag zu legen. Auf die Art und Weise fanden das Kennenlernen und die Einstimmung auf den ‚Business-Tag‘ im Vorfeld und in lockerer Atmosphäre statt. (...) Toll war auch die Nähe zu euren Leuten, das schätzen wir selbst, und auch unsere Kunden fanden das großartig! (...) Kurzum: Als erfahrener Eventorganisator möchte ich euch mein Lob und meinen Dank aussprechen – das war einfach toll!“

Thomas Heimann, Thomas Heimann Consulting & Software HCS

„Auf diesem Wege möchte ich mich bei Ihnen und dem ganzen Team von SoftENGINE herzlich für die gelungenen 2 Tage in und um Landau bedanken! :-). Es waren 2 Tage voller Spaß, Wissen, Erfahrungsaustausch und geballter Informationen. Die Veranstaltung und Organisation war wirklich toll! Als ich dann wieder in Berlin angekommen bin, war ich auch gut platt. Ich hoffe, Sie konnten das Wochenende dann auch noch zur Erholung nutzen und etwas entspannen.“

Thomas Nietz, EDV-Betreuung
Deutscher Reisinger Service GmbH



„Vielen Dank für das tolle Event vergangene Woche. Wir sind mit vier Kollegen vor Ort gewesen und waren alle begeistert! :-) (...) Gerne würden wir den positiven Spirit noch in die Firma tragen.“

Jan Brockmann,
EMIKO Handelsgesellschaft mbH

„(...) Unsere Entwickler schätzen die kurzen Wege, um an neue Informationen zu kommen, und den direkten Kontakt zu Support und Entwicklung von SoftENGINE. Unsere fast 20 anwesenden Kunden waren ebenfalls mehr als begeistert. Die aktuellsten Neuerungen zur BüroWARE und WEBWARE, vereint mit einem tollen Rahmenprogramm, einer sinnvoll gestalteten Messe mit passenden Lösungspartnern, und der Austausch untereinander lassen dieses Event jedes Jahr aufs Neue wichtiger werden. (...) Wir freuen uns schon jetzt auf die SSD 2018.“

Maik Keßler, SBS Datensysteme GmbH





XRechnung und ZUGFeRD 2.0 – die elektronischen Rechnungsformate für die öffentliche Verwaltung

Ab November 2018 verpflichtet die EU-Richtlinie 2015/55/EU alle öffentlichen Auftraggeber zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen. Das Datenaustauschformat XRechnung / ZUGFeRD 2.0 wird als Standard für elektronische Rechnungen eingeführt und ist die Bezeichnung für einen einheitlichen internen Rechnungsbegriff.

Zukunftsorientiert und EU-konform – PDFMAILER 6.1

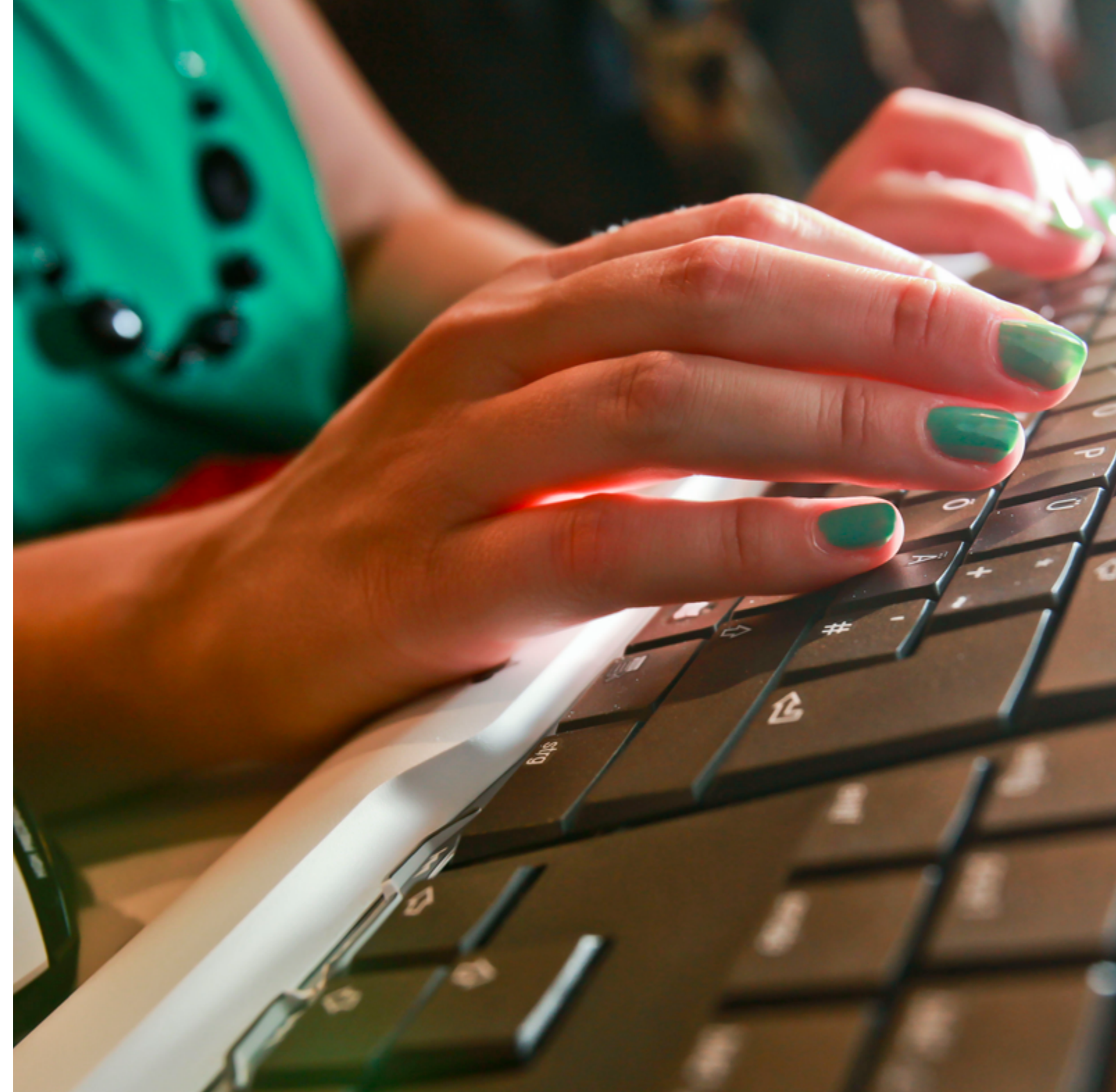
Das XRechnungs-Format reiht sich ein in die Familie der XÖV-Standards. XÖV steht dabei für „XML in der öffentlichen Verwaltung“. Zuerst wird das neue elektronische Rechnungsformat für Bundesministerien und Verfassungsorgane verpflichtend, nämlich ab dem 27. November 2018. Alle anderen Bundesstellen müssen das digitale Rechnungsformat am 27. November 2019, also ein Jahr später, akzeptieren.

Neben dem XRechnungs-Format kann aber auch das bereits etablierte Datenaustauschformat ZUGFeRD verwendet werden. Vorausgesetzt, es entspricht wie ZUGFeRD 2.0 allen Anforderungen der europäischen Norm. Die Vorläuferversion ZUGFeRD 1.0 hat bereits vor Jahren erfolgreich als elektronisches Rechnungsformat die Papierrechnung abgelöst. Diese Anwendung ist auch bereits seit Langem im gotomaxx PDFMAILER integriert. ZUGFeRD 1.0 vereint alle Vorteile der E-Rechnung, allerdings entspricht diese ZUGFeRD-Version nicht der EU-Norm.

Der neue PDFMAILER 6.1 enthält bereits ZUGFeRD 2.0. Der entscheidende Unterschied zu ZUGFeRD 1.0 liegt im Profil Comfort, denn das wird bei 2.0 zu Profil EN 16931 und ist nach Vorgaben der EU-Norm „fully compliant“. Ein weiterer wichtiger Punkt der Version 2.0 ist die Möglichkeit, dass die zwei Repräsentanzen einer ZUGFeRD-Rechnung XML und PDF in getrennten Dateien – oder auch nur als rein strukturierte Daten in Form einer XML-Datei – versendet werden können. Denn die Hybridrechnung ist im europäischen

Standard nicht mehr vorgesehen. PDFMAILER 6.1 kann außerdem Ihre Rechnung mit einem Klick in das XRechnungs-Format umwandeln. Das digitale Rechnungsformat basiert auf einem CEN-Standard (erarbeitet vom Europäischen Komitee für Normung) und verfolgt das Ziel, die europäische Norm in einen zwischen Bund, Ländern und Kommunen abgestimmten nationalen Standard zu übertragen und darüber hinaus den Dokumentaustausch EU-weit zu vereinfachen. So sollen die Behörden zukünftig auch Rechnungen aus dem EU-Ausland problemlos empfangen können.

Die XRechnung ist ein rein binäres und maschinenlesbares Format. Die gotomaxx Portalcloud ergänzt dieses binäre Format um ein Sichtformat, das auch für den Menschen lesbar ist. Die Einführung der digitalen Rechnung bietet laut Innenministerium sowohl für die öffentliche Verwaltung als auch für deren Lieferanten Potenzial für Einsparungen, Effizienzsteigerungen und Verkürzungen der Durchlaufzeiten. Konkret bedeutet die Umstellung auf die Formate ZUGFeRD 2.0 oder XRechnung für öffentliche Auftraggeber eine Zeit- und Kostensparnis durch automatisierte Prozesse, einen kürzeren Rechnungsdurchlauf durch schnellere Freigabeprozesse und eine erhöhte Transparenz über den gesamten Bearbeitungsprozess. Der Rechnungssteller profitiert von Kosteneinsparungen durch die Nutzung der elektronischen Form, einer Liquiditätsverbesserung durch frühere Zahlungseingänge und weiteren Einsparungen durch die Optimierung interner Prozesse.



FAZIT

Die elektronische Rechnung nach EU-Norm in der öffentlichen Verwaltung kommt schon bald. XRechnung und ZUGFeRD 2.0 stehen als gleichberechtigte Rechnungsformate nebeneinander. Folgerichtig enthält PDFMAILER 6.1 auch die neue ZUGFeRD Version 2.0 und eine Rechnung im Format XRechnung. So lässt sich die neue EU-Richtlinie unkompliziert, schnell und rechtskonform erfüllen.

SoftENGINE

BEST-PRACTICE FORUM

25.04.2018

RENNERXXL



Seit vielen Jahren erfolgreich

„Obwohl wir jährlich um 20 bis 25 Prozent wachsen, konnten wir den Personalstamm konstant halten.“

Das haben wir vor allem der Effizienz von BüroWARE zu verdanken.“

Gerhard Renner, Inhaber von Renner XXL



„Ob sich die Geschäftsprozesse in der Logistik weiter optimieren lassen, hängt von einer genauen Analyse ab.“

Mit BüroWARE sind wir heute so flexibel aufgestellt, dass wir neue Ideen schnell umsetzen können.“

Belinda Biermeier, Renner XXL

Mehr Leistung durch gute Organisation mit BüroWARE ERP

Jetzt anmelden <https://bestpractice.softengine.de>



